



Bundessteuerberaterkammer
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Bundessteuerberaterkammer, KdöR, Postfach 02 88 55, 10131 Berlin

Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz
Herrn Dr. Matthias Pannhorst
Referat IC3 - Wachstum, Demographie, Statistik
10115 Berlin

E-Mail: buero-ic3@bmwk.bund.de

Abt. Digitalisierung/IT-Projekte

Unser Zeichen: Li/We

Tel.: +49 30 240087-81

Fax: +49 30 240087-77

E-Mail: digitalisierung@bstbk.de

7. März 2024

Stellungnahme zur Verordnung über das Register über Unternehmensbasisdaten – UBRegV; Ressortabstimmung

Sehr geehrter Herr Dr. Pannhorst,

wir bedanken uns für die Übersendung des oben bezeichneten Referentenentwurfs und die Möglichkeit zur Stellungnahme, von der wir gern Gebrauch machen.

Die BStBK begrüßt grundsätzlich die rechtzeitige Klarstellung von Rahmenbedingungen und technischen Standards, die in dieser Verordnung getroffen werden sollen. So nimmt der Entwurf der UBRegV mit Blick auf den Datenschutz ausdrücklich in § 7 Abs. 4 Bezug auf Art. 15 DSGVO und ergänzt diesen um Einsichtnahme- und Auskunftsrechte bezüglich der Verarbeitung der Registerdaten als solche.

Gleichwohl bleibt der Verordnungsentwurf hinter den Möglichkeiten zurück. So wurde zum Beispiel von der Möglichkeit des § 10 Nr. 6 des ersten Gesetzes zur Änderung des Unternehmensbasisregister, einzelne andere öffentliche Stellen als Quell-Register zu benennen, leider nicht genutzt. Für die Berufsregister der Steuerberaterkammern erfolgt keine klarstellende Aufnahme als Quellregister, obwohl diese Daten von Steuerberater und steuerberatende Berufsausübungsgesellschaften – wie auch andere freiberufliche Berufsstände – wirtschaftlich Tätige im Sinne des Unternehmensbasisdatenregisters beinhalten und daher an die Registerbehörden zum Aufbau und zur Pflege des Basisregisters übermittelt werden sollten. Auch erfüllen die Steuerberaterkammern mit der Führung der Berufsregister ihre gesetzliche Aufgabe gemäß § 76 Abs. 5 StBerG.

Nach aktueller Gesetzeslage ist unklar, ob die Berufsregister unter das Identifikationsnummerngesetz (IDNrG) fallen oder nicht als wirtschaftlich Tätige eher dem Unternehmensbasisdatenregister zuzuordnen sind. Diese unklare Rechtslage sieht auch der Normkontrollrat und hat dies in seiner Visualisierung der Zusammenhänge der Registermodernisierung sichtbar gemacht hat.

Somit verbleibt eine Unsicherheit möglicher betroffener öffentlicher Stellen und führt in der Praxis zu kürzeren Umsetzungsfristen.

Kritisch sehen wir auch, dass leider auf bereits existierende Verfahren wie dem Datenschutzcockpit und Rahmenwerke, wie der technischen Richtlinie BSI-TR-03176 kein Bezug genommen wurde.

Dies vorangestellt möchten wir im Folgenden vertieft zu einzelnen Punkten Stellung nehmen:

1. Zu § 4 Technische Anforderungen an die Datenübermittlung

Paragraf 4 des Verordnungsentwurfes regelt die technischen Anforderungen an die Datenübermittlung.

Wir begrüßen, dass mit den in § 4 Abs. 1 Satz 1 des Entwurfs der UBRegV genannten Kommunikations- und Übertragungsstandards strukturierte Datensätze benannt und an bereits erfolgreich etablierte Methoden angelehnt werden, die in breitem Spektrum Anwendung finden können.

Unverständlich ist demgegenüber, dass in § 4 Abs. 1 Satz 2 des Entwurfs der UBRegV zugleich andere gleichwertige Verfahren zugelassen werden sollen, ohne Kriterien der Gleichwertigkeit aufzuführen.

Weiterhin werden mit § 4 Abs. 2 und 3 Abweichungen zu den in § 4 Abs. 1 genannten Austauschformaten ohne zeitliche Befristung zugelassen. Im Sinne gemeinsamer Vorgehensweisen und der wünschenswerten Standardisierung ist es unserer Ansicht nach erforderlich, eine zeitliche Befristung für die Anwendung dieser Alternativen in die Verordnung aufzunehmen.

2. Zu § 5 Informationssicherheit

Paragraf 5 enthält Regelungen zur Einhaltung der Informationssicherheit. Die explizite Aufnahme von Regelungen zur Informationssicherheit begrüßen wir, da dies zeigt, dass die Informationssicherheit eine zentrale Anforderung an das Basisregister darstellt.

Wir bedauern jedoch, dass durch fehlende Bezugnahme, wie auf die technische Richtlinie BSI-TR-03176, in der bereits wesentliche Maßnahmen zur Sicherstellung der Datenintegrität und Vollständigkeit beschrieben werden, nicht erfolgt. Eine einzelne Regelung, wie dies gem. § 5 Abs. 1 des Verordnungsentwurfes vorgesehen ist, könnte durch Anwendung der Richtlinie entfallen, da die BSI-TR-03176 weitreichende Anforderungen zur Informationssicherheit enthält.

Neben einem statischen Verweis auf die BSI-TR-03176 ist auch eine dynamischere Verweisung auf eine dem Stand der Technik entsprechenden Richtlinie des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik denkbar.

Paragraf 5 Abs. 2 des Verordnungsentwurfes sieht die Verpflichtung zur Erstellung eines Informationssicherheitskonzeptes vor. Dies begrüßen wir ausdrücklich. Die Regelung geht unserer Ansicht nach jedoch nicht weit genug, da ein solches Konzept nicht nur erstellt, sondern verpflichtend mit Einführung des Basisregisters umzusetzen sein sollte.

Unter Berücksichtigung sich weiter entwickelnder Richtlinien, ist es zudem sinnvoll, auf Anforderungen von (IT-Grundschutz-)Maßnahmen nach dem Stand der Technik gem. der Vorgaben des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik zu verweisen.

3. Zu § 7 Einsichtnahme in die Protokollierungen, Auskünfte

Die Verordnung trifft ergänzende Regelungen zum Datenschutz. So sieht § 7 der Verordnung Einsichtnahme- und Auskunftsrechte bezüglich der protokollierten Daten vor.

Wir begrüßen diese Regelung grundsätzlich. Nach § 7 Abs. 2 des Entwurfs der UBRegV soll die Einsichtnahme ausschließlich elektronisch über die von der Registerbehörde vorgegebenen Schnittstellen erfolgen. Kritisch sehen wir, dass der Entwurf der UBRegV keinerlei Anforderungen oder zu verwendenden Standards bezüglich dieser Schnittstellen enthält und somit die Gefahr einer Insellösung für diese konkreten Einsichtnahmerechte besteht.

Es ist kein Grund ersichtlich, weshalb nicht auch hier – in Anlehnung an § 10 OZG – ein Datenschutzcockpit geschaffen werden soll. Das bereits bestehende Datenschutzcockpit könnte erweitert und so nachgenutzt werden. Umsetzungsaufwand könnte dadurch deutlich minimiert und gleichzeitig die Standardisierung erhöht werden.

4. Zu § 8 Mitteilung der bundeseinheitlichen Wirtschaftsnummer

Paragraf 8 des Verordnungsentwurfs soll grundsätzlich Regelungen zur Übermittlung der bundeseinheitlichen Wirtschaftsnummer treffen, bleibt aber auf der Stufe, dass diese übermittelt wird, stehen. Konkrete Regelungen, in welcher Form oder zu welchem Zeitpunkt diese übermittelt werden soll, enthält der Entwurf des UBRegV nicht.

Auch sollte § 8 des Entwurfs der UBRegV mit der Verordnung nach § 139d Nr. 2 AO zur Vergabe der Wirtschafts-Identifikationsnummer abgestimmt werden. Beispielsweise könnte man bezüglich des Vergabeverfahrens der bundeseinheitlichen Wirtschaftsnummer dann auf diese Verordnung verweisen.

5. Zusammenhänge natürlicher Personen als wirtschaftlich Tätige

Wie in unseren Eingangsausführungen bereits ausgeführt, besteht aus unserer Sicht Bedarf zur Klarstellung, ob Register wirtschaftlich handelnder Personen, wie die Berufsregister der Steuerberater, ausschließlich in den Anwendungsbereich des IDNrG fallen oder als Quellregister des UBRegG einzuordnen sind.

Die Berufsregister der Steuerberaterkammern enthalten neben den Daten der Steuerberater als natürliche Personen auch die Daten der steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften, die in Form verschiedenster juristischer Personen eingetragen sind. Schon vor diesem Hintergrund passt die Zuordnung in den Anwendungsbereich des IDNrG deutlich weniger als die Zuordnung in den Anwendungsbereich des UBRegG.

Zwar lässt § 10 UBRegG die Einführung weiterer Quellregister jederzeit über eine Rechtsverordnungsermächtigung zu, von dieser wurde aber in dem aktuellen Entwurf der UBRegV bisher kein Gebrauch gemacht. Eine kurzfristige Anbindung und Verwendung der eingeforderten Standards ist jedoch für die wenigsten registerführenden Stellen umsetzbar. Fatal wäre eine zu späte Berücksichtigung der Register und damit im ungünstigsten Fall die Verzögerung weiterer Digitalisierungsvorhaben insgesamt.

Mit freundlichen Grüßen

Claudia Kalina-Kerschbaum
Geschäftsführerin

i. A. Sandra Lingnau
Abteilungsleiterin Digitalisierung/IT-Projekte